

Es gilt das gesprochene Wort

16.076 Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen
(Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl).

Ausführungen von Minister Charles Juillard, Präsident FDK,
Anhörung WAK-N, 20. März 2017, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit von Ihrer Kommission angehört zu werden. Die Vorlage, welche Sie heute beraten, setzt die Motion Luginbühl (14.3450) zur steuerlichen Abzugsfähigkeit von Bussen um. Die Motion forderte eine Änderung des DBG und des StHG. Ihre Schwesterkommission ersuchte unsere Konferenz um eine Stellungnahme zu dieser Motion. Gestützt auf einen einstimmigen Zirkularbeschluss teilen wir der WAK-N am 13. Oktober 2014 mit: „Wir anerkennen den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und begrüssen die von der Motion angestrebte Klarstellung in den Bundesgesetzen über die direkte Bundessteuer und über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Wir empfehlen Ihnen, die Motion anzunehmen.“

Gerne lege ich Ihnen im Folgenden die Position der Kantone zu den fünf Punkten der Botschaft dar.

1. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen mit Strafcharakter

Der Bundesrat geht zu Recht davon aus, dass die Kausalität zwischen geschäftsmässigem Aufwand und den Bussen wegen deliktischem Verhalten nicht gegeben

ist. Würden die Kosten für Bussen und Aufwendungen für das Strafverfahren den geschäftsmässigen Gewinn reduzieren, würden die Aufwendungen für ein deliktisches Verhalten des Geschäftsführers gewissermassen zulasten der übrigen Steuerzahler gehen. Dies kann, wie der Bundesrat richtigerweise ausführt, nicht der Zweck der Sanktion sein, die nur zum Nachteil des Täters, nicht aber der Allgemeinheit verfügt wird.

Wie ich eingangs erwähnte lehnten die Mitglieder der FDK diesen Abzug einstimmig ab. In der Vernehmlassung gingen bis auf eine alle Kantonsregierungen mit der FDK und dem Bundesrat einig.

Ich beantrage Ihnen, in diesem zentralsten Punkt der Vorlage dem **Bundesrat zuzustimmen**.

2. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private

Der Bundesrat will die Bestechungszahlungen nicht nur an Amtsträger, sondern neu auch an Private als nicht geschäftsmässig begründet festhalten. Die vorliegenden Bestimmungen im DBG und StHG beseitigen die Diskrepanz zwischen Steuer- und Strafrecht.

Diesem Anliegen stimmen bis auf eine die Kantonsregierungen zu. Ich beantrage Ihnen, auch hier dem **Bundesrat zuzustimmen**.

3. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung sprechen dafür, die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden im DBG und StHG zu regeln. Dies dient auch der Rechtssicherheit.

Der Vorstand der FDK sprach sich deshalb in der Vernehmlassung am 18. März 2016 für die Nichtabzugsfähigkeit solcher Aufwendungen aus. Er war sich dabei bewusst, dass es in der Veranlagungspraxis sehr schwierig und aufwendig ist, zu bestimmen, welche Aufwendungen des Unternehmens noch im Zusammenhang mit einem Delikt stehen und welche nicht. Da die fraglichen Aufwendungen eine Vielzahl von Steuerperioden betreffen können und sich die Prozessdauer auch oft über mehrere Jahre erstreckt, könnte die Veranlagung für eine grosse Anzahl von Steuerperioden nicht abgeschlossen werden oder müssten die bereits erfolgten Veranlagungen im Nachsteuerverfahren korrigiert werden.

Diese Schwierigkeiten veranlassten 22 Kantonsregierungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Straftat zum Abzug zuzulassen und nur vier Kantonsregierungen sprachen sich für die Nichtabzugsfähigkeit aus.

Angesichts dieser klaren Rückmeldung aus den Kantonen beantrage ich Ihnen, in diesem Punkt dem **Bundesrat nicht zu folgen** und die Nichtabzugsfähigkeit abzulehnen.

4. Steuerliche Abzugsfähigkeit von Sanktionen ohne Strafcharakter

Bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Sanktionen ohne Strafcharakter besteht demgegenüber wieder Übereinstimmung zwischen Bundesrat, FDK-Vorstand und bis auf eine Ausnahme allen Kantonsregierungen: Die gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafzweck haben eine Ausgleichsfunktion und dienen der Korrektur erlangter Wettbewerbsvorteile. Hier ist die Kausalität zwischen Betrieb und Aufwand sachlich gegeben. Gemäss Botschaft des Bundesrats obliegt es der steuerpflichtigen Person nachzuweisen, dass und in welchem Umfang eine Sanktion eine Gewinnabschöpfung beinhaltet. Man braucht kein Prophet zu sein, dass die Abgrenzungsproblematik auch die Gerichte beschäftigen wird.

Ungeachtet dessen beantrage ich Ihnen, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sanktionen ohne Strafcharakter zum Abzug zuzulassen und hier dem **Bundesrat zu folgen**.

5. Allgemeine Nichtabzugsfähigkeit der Prozess- und Verfahrenskosten

Der Vorstand der FDK erachtete es zwar als angezeigt, die Prozess- und Verfahrenskosten wie die pönalen finanziellen Sanktionen grundsätzlich als akzessorische Kosten zum strafbaren Handeln zu behandeln und nicht zum Abzug zuzulassen. Ohne das strafbare Handeln wären auch keine Prozesskosten bzw. Verfahrenskosten entstanden. Er verkannte dabei jedoch die rechtlichen und praktischen Probleme nicht:

Aus Praktikabilitätsgründen lehnte eine eindeutige Mehrheit von 22 Kantonsregierungen die Nichtabzugsfähigkeit von Prozess- und Verfahrenskosten ab. Selbst die 4 Kantonregierungen, welche die Nichtabzugsfähigkeit befürworteten, wiesen auf die Vollzugsschwierigkeiten hin.

Angesichts des Vernehmlassungsergebnisses verzichtet der Bundesrat auf die gesetzliche Einführung der Nichtabzugsfähigkeit der Prozess- und Verfahrenskosten und überlässt es der Praxis, im Einzelfall zu prüfen, ob sie geschäftsmässig begründet sind oder nicht.

Ich beantrage Ihnen, dem **Bundesrat zu folgen**.

6. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend stimmen die Kantonsregierungen dem Bundesrat bis auf eine Ausnahme zu. Die Differenz betrifft die vom Bundesrat beantragte Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Straftaten, welche die Kantonsregierungen aus Praktikabilitätsgründen ablehnen.